

II-9177 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/38-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

4139 /AB

1993 -03- 23

zu 4206/J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Wien, 20. März 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4206/J-NR/1993, betreffend Lehrbefugnis von Nationalratspräsident Dr. Fischer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck, die die Abgeordneten Mag. HAUPT und Genossen am 28. Jänner 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 25 Abs. 5 lit. b UOG erlischt die Lehrbefugnis als Universitätsdozent durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch zwei Jahre.

Gemäß § 25 Abs. 3 UOG sind Personen mit Lehrbefugnis als Universitätsdozent berechtigt, auf dem Gebiete ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen auch an anderen Fakultäten (Universitäten), zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten. Für die Beurteilung eines Sachverhaltes gemäß § 25 Abs. 5 lit. b UOG (unbegründete Nichtausübung) ist somit nicht nur die Lehrtätigkeit an jener Fakultät, von welcher die Lehrbefugnis verliehen wurde, in Betracht zu ziehen, sondern alle fachlich in Betracht kommenden Fakultäten bzw. Universitäten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Erteilung der Lehrbefugnis durch das zuständige Fakultätskollegium bzw. Universitätskollegium erfolgt und nicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, dem keinerlei Recht zukommt, eine

- 2 -

Lehrbefugnis für erloschen zu erklären. Aufgrund der Formulierung des § 25 Abs. 5 UOG erlischt die Lehrbefugnis bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 lit. a bis c UOG vielmehr ex lege.

Die Beurteilung, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, obliegt gegebenenfalls ausschließlich jenem Universitätsorgan, welches die Lehrbefugnis erteilt hat.

1. Hat Herr Nationalratspräsident Dr. Fischer zwischen Sommersemester 1978 und Wintersemester 1985/86 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck Lehrveranstaltungen abgehalten?
2. Wenn ja, wann?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Warum hat Herr Nationalratspräsident Dr. Fischer zwischen Wintersemester 1985/86 und Sommersemester 1988 keine Lehrveranstaltungen an der Universität Innsbruck abgehalten?
5. Warum hat Herr Nationalratspräsident Dr. Fischer zwischen Wintersemester 1990/91 bis einschließlich Wintersemester 1992/93 keine Lehrveranstaltungen an der Universität Innsbruck abgehalten?

Antwort:

Univ.Doz. Dr. Heinz Fischer hat seine Lehrbefugnis als Universitätsdozent in folgendem Umfang ausgeübt:

a) Lehrveranstaltungen an der Universität Innsbruck:

WS 78/79	200 230	Grundzüge des österreichischen Regierungssystems, VO
SS 79	200 180	Theorie und Praxis des österreichischen Parlamentarismus, SE

- 3 -

WS 79/80	200 904	Das österreichische Parteiensystem, VO
SS 80	309 009	Sozialpartnerschaft in Österreich, VO
SS 81	309 012	Gleichheit, Verfassungspostulat und gesellschaftliche Wirklichkeit, SE
SS 82	309 042	Grundzüge der österreichischen Außenpolitik, VO
SS 83	309 051	Parlament und Regierung im politischen Prozeß, VO
WS 88/89	309 052	Willensbildung in der österreichischen Außenpolitik und Fragen der europäischen Integration, VO
SS 90	309 004	Parlamentarismus in Österreich, VO
SS 91	309 671	Schwerpunkt der österreichischen Außenpolitik mit besonderer Berücksichtigung der Integrationspolitik, VO

b) Lehrveranstaltungen an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien:

WS 81/82	400 037	Institutionen der Kontrolle im politischen System und ihre Funktionsweise, VO
WS 82/83	400 026	Theorie und Praxis des österreichischen Parlamentarismus, VO
SS 88	407 254	Funktionen und Probleme des Parlamentarismus, VO
SS 89	407 418	Schwerpunkte und Entscheidungsprozesse in der österreichischen Außenpolitik, VO
SS 90	407 254	Parlament und Regierung im politischen System Österreichs, VO
SS 91	407 254	Instrumente der politischen Kontrolle in Österreich, VO

c) Lehrveranstaltungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien:

WS 92/93	318 041	Parlamentarismus - Konversatorium (gemeinsam mit O.Univ.Prof.Dr. Öhlinger)
----------	---------	----------------------------------------------------------------------------------

- 4 -

d) In der Zeit seiner Tätigkeit als Bundesminister für Wissenschaft und Forschung (Mai 1983 bis Jänner 1987) hat Univ.-Doz. Dr. Heinz Fischer nach Ansicht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, was auch der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung entspricht, seine Lehrbefugnis begründet nicht ausgeübt.

6. Warum wurde die Lehrbefugnis durch die Nichtausübung durch Nationalratspräsident Dr. Fischer in den in Punkten 4 und 5 genannten Zeiträumen gemäß § 25 Abs. 5 lit b UOG nicht für erloschen erklärt?

Antwort:

Gemäß § 25 Abs. 5 lit. b UOG erlischt die Lehrbefugnis als Universitätsdozent - wie bereits angeführt - lediglich durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch zwei Jahre. Dieser Tatbestand der "fortgesetzten unbegründeten Nichtausübung durch zwei Jahre" liegt hier nicht vor, daher gab es für die zuständige akademische Behörde auch keinen Grund, die Lehrbefugnis für erloschen zu erklären.

7. Welche anderen Universitätsdozenten haben ihre Lehrbefugnis seit Wintersemester 1985/86, aufgeschlüsselt nach Universität, Fakultäten und Instituten für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht ausgeübt?

8. Was waren in jedem einzelnen Fall die Gründe?

9. Bei welchem dieser Universitätsdozenten wurde gemäß § 25 Abs. 5 lit b UOG die Lehrbefugnis für erloschen erklärt?

Antwort:

Wie bereits festgehalten, fällt diese Kompetenz ausschließlich in den autonomen Wirkungsbereich der zuständigen Universitätsorgane.

- 5 -

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden in den letzten Jahren keine Fälle gemeldet, nach denen die Lehrbefugnis gemäß § 25 Abs. 5 lit. b UOG erloschen ist.

Der Bundesminister:

